

**SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN
ÜBER DIE ABWEICHUNG VON DEN HERSTELLUNGSMERKMALEN
IN DER KURFÜRSTENSTRAÙE VON DER EINMÜNDUNG DER STRAÙE
„AM ELMACKER“ BIS ZUR STRAÙE L 3180 (OSTUMGEHUNG) IN DER
GEMARKUNG SCHLÜCHTERN**

Aufgrund § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), und §§ 2 und 13 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Schlüchtern vom 12.07.1994 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.11.1998 folgende

Satzung der Stadt Schlüchtern über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen in der Kurfürstenstraße von der Einmündung der Straße „Am Elmacker“ bis zur Straße L 3180 (Ostumgehung) in der Gemarkung Schlüchtern

beschlossen:

**§ 1
Herstellungsmerkmale**

In Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 13 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 12.07.1994 wird auf der Ausbaustrecke ein einseitiger Gehweg entlang der südöstlichen StraÙenseite erstellt; die übrigen Herstellungsmerkmale bleiben unberührt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Schlüchtern, den 3. November 1998

Der Magistrat der
Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)
Bürgermeister